

## Wegleitung zur Modulanerkennung

Gestützt auf Ziffer 3 der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Fachexpertin, Fachexperte in Nephrologiepflege vom 16. Januar 2019 und Ziffer 4.7 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Fachexpertin, Fachexperte in Nephrologiepflege vom 11. Mai 2021 erlässt die QS-Kommission folgende Wegleitung zur Modulanerkennung:

### 1. Grundsätzliches

Ziel der Modulanerkennung ist es sicherzustellen, dass die Modulteilnehmenden die Inhalte, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen erwerben, die ihnen erlauben, sowohl die Modulabschlüsse wie auch die Höhere Fachprüfung zu bestehen. Das Angebot der Bildungsanbieter richtet sich nach den Vorgaben der oben erwähnten Prüfungsordnung und Wegleitung.

Das Berufsbild und die zu erarbeitenden Inhalte, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen der HFP Fachexpertin, Fachexperte in Nephrologiepflege sind im Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung beschrieben. Anhang 2 beschreibt die 5 Module bis zur eidgenössischen Prüfung. Darin enthalten ist auch die Form des Kompetenznachweises / des Abschlusses für die einzelnen Module.

### 2. Verfahren

Das Modulanerkennungsverfahren wird durch die QS-Kommission durchgeführt, welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und entscheidet. Für die fachliche Beurteilung der Gesuche kann sie Fachexpertinnen und -experten mandatieren. Die Beurteilenden prüfen die eingereichten Dokumente und erstellen einen Prüfbericht mit Antrag zuhanden der QS-Kommission.

Im Hinblick auf die Anerkennung eines Moduls reicht der Bildungsanbieter die folgenden Dokumente ein:

- a) Übereinstimmung der Handlungskompetenzbereiche, Inhalte, Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen der Module mit dem Anhang 2 der Wegleitung HFP Fachexpertin / Fachexperte in Nephrologiepflege / Erfüllung der Kriterien
- b) Sicherstellung des Umsetzens der Modulinhalte in die berufliche Praxis der Modulabsolventinnen/-absolventen / Nachweis Ausbildung-Praxis Transfer
- c) Informationen für Kandidatinnen/Kandidaten zum Modulabschluss
- d) Qualität der Prüfungsaufgaben zu den Modulabschlüssen
- e) Beurteilung und Bewertung der Leistung

Beurteilt wird nach folgenden Kriterien<sup>1</sup>

- Zur Beurteilung der Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten liegt eine gegliederte, schriftliche Kriterienliste vor.
- Die Handlungskompetenzbereiche der Module stimmen mit dem Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung HFP in Nephrologiepflege überein.
- Die Inhalte der Module stimmen mit dem Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung HFP in Nephrologiepflege überein.
- Die Kenntnisse der Module stimmen mit dem Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung HFP in Nephrologiepflege überein.
- Die Fähigkeiten der Module stimmen mit dem Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung HFP in Nephrologiepflege überein.
- Die Haltungen der Module stimmen mit dem Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung HFP in Nephrologiepflege überein.
- Es besteht ein Nachweis, welcher die verbindliche Zusammenarbeit des Praxisbetriebs der Teilnehmenden Person mit der Bildungsinstitution sicherstellt.
- Dieser Nachweis enthält eine Beschreibung der Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche der Modulanbieter
- Dieser Nachweis enthält eine Beschreibung der Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche der Modulabsolventinnen/-absolventen
- Dieser Nachweis enthält eine Beschreibung der Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche der Betriebe der beruflichen Praxis/FachexpertIn/PflegeexpertIn
- Die Überprüfung der Umsetzung des Nachweises ist gewährleistet (z.B. durch verbindliche Unterschrift des Praxisanbieters).
- Die Informationen zum Modulabschluss liegen schriftlich vor (Prüfungsform usw.).
- Sie sind übersichtlich gestaltet.
- Sie enthalten alle wichtigen organisatorischen Informationen zum Modulabschluss.
- Die beschriebenen Ziele der Prüfung sind auf die Kompetenzbereiche, Inhalte, Kenntnisse, Fähigkeiten, Haltungen der Module (Anhang 2 der Wegleitung zur PO) abgestützt.
- Die zu erbringenden Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten sind detailliert dargestellt.
- Sie enthalten die Beurteilungskriterien, nach welchen die Leistungen der Modulabsolventinnen/-absolventen am Modulabschluss beurteilt werden.
- Die Bestehensnorm ist deklariert und nachvollziehbar.
- Die inhaltliche Qualität der Prüfungsaufgaben überzeugt und folgt einem klar erkennbaren didaktischen Konzept.
- Die Prüfungsform entspricht dem Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung der HFP in Nephrologiepflege.
- Die Informationen zum Modulabschluss sind in adressatengerechter Sprache formuliert.

<sup>1</sup> Siehe auch Dokument «Prüfbericht»

- Zur Beurteilung der Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten liegt eine gegliederte, schriftliche Kriterienliste vor.
- Die Kriterien beziehen sich auf die Ziele, Inhalte, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen des betreffenden Moduls.
- Die Gewichtung der einzelnen Aspekte der Leistung ist nachvollziehbar und ausgewogen.

Die Beurteilung der Dokumente erfolgt gestützt auf das Formular ‚*Beurteilung des Gesuchs um Anerkennung der Module*‘. **Für die Modulanerkennung müssen alle Kriterien erfüllt sein.**

Erachtet die QS-Kommission die Kriterien als erfüllt, bestätigt sie die Modulanerkennung schriftlich. Wird die Modulanerkennung nicht bestätigt, begründet die QS-Kommission ihren Entscheid gegenüber dem gesuchstellenden Anbieter und präzisiert, welche Elemente innerhalb welcher Frist überarbeitet resp. nachgereicht werden müssen, damit die Modul-anerkennung erteilt werden kann. Werden die Kriterien ein zweites Mal nicht erreicht, werden die entsprechenden Module von der QSK nicht anerkannt.

Die Modulanerkennung gilt bis zu einer Änderung der Modulbeschreibung im Anhang der Wegleitung resp. bis zu einer Änderung des Kompetenznachweises durch den Bildungsanbieter.

### Kosten

Erstanerkennung eines Lehrganges <sup>2</sup> :	Grundaufwand plus	CHF 500.- CHF 500.- pro Modul
Periodische Nachanerkennung <sup>3</sup> :		CHF 500.- pro Modul

Der Aufwand für die Anerkennung wird den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt. Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt nach eingegangener Zahlung. Detailinformationen zu den Zahlungsmodalitäten werden Ihnen nach Eingang der Anmeldung zur Modulanerkennung zugestellt.

### 3. Qualitätssicherung

Die aktuell gültigen pauschalen Gleichwertigkeiten werden per April 2023 durch die Anerkennung der Module ersetzt. Frist für die Einreichung der Modulgesuche ist der 31. August 2022. Die Modulanbieter werden bis Ende März 2023 über den Entscheid der QSK zur Anerkennung der Module informiert. Diese treten ab April 2023 in Kraft.

Später erfolgen die Anerkennungen nach Eingang der Gesuche.

Die Bildungsanbieter sind verpflichtet, Änderungen in ihrem Angebot der QSK zu melden.

Liegen zwischen der Modulanerkennung und dem Start eines Angebotes oder zwischen dem Abschluss eines Angebotes und dem Neustart desselben Angebotes fünf Jahre und mehr, ist zwingend eine Neubeurteilung notwendig.

<sup>2</sup> Beispiel: Neuer Lehrgang mit drei neuen Modulen CHF 2000.-.

<sup>3</sup> Beispiel: Bestehender Lehrgang mit einer Nacherkennung von 3 Modul bezahlt CHF 1500.-.

Wenn ein Anbieter die in der Prüfungsordnung resp. von der QS-Kommission festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Auflage mit Frist (schriftlich)
2. Verwarnung mit Frist (schriftlich) und Audit auf Kosten des Bildungsanbieters mit Bericht und Antrag betreffend Aufrechterhaltung der Modulanerkennung zuhanden der QS-Kommission
3. Entzug der Modulanerkennung

Gegen Entscheide der QS-Kommission kann während 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Trägerschaft rekuriert werden. Die Trägerschaft entscheidet abschliessend. Gem. Ziff. 2.21 der Prüfungsordnung vom 16. Januar 2019 überprüft die QSK periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest. Sie anerkennt die Module der einzelnen Anbieter und sorgt für deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. Dazu kann sie von den Anbietern eine kostenpflichtige Rezertifizierung verlangen.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission in Kraft.

Erlass

Bern, den 3. Mai 2021



Michael Cordes  
Präsident QS-Kommission



Marek Peschel  
Vize-Präsidium QS-Kommission